## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Abteilung Anlagenrecht – WST1

# Kundmachung

## des verfahrenseinleitenden Antrages

#### EDIKT zu Kennzeichen WST1-U-879/025-2020

Gemäß § 24 Abs. 3 und § 42 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) in Verbindung mit § 9a UVP-G 2000 und § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird kundgemacht:

## 1. Gegenstand des Antrages

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Baumanagement GmbH (ASFINAG BMG), beide vertreten durch die Jarolim Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, verfolgt das Vorhaben "S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn" in den Bundesländern Wien und Niederösterreich.

Vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wurde zu diesem Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß dem 3 Abschnitt des UVP-G 2000 durchgeführt und mit Bescheid entschieden.

Mit Schreiben vom 28. November 2018, ergänzt und geändert durch die Schriftsätze vom 17. Oktober 2019, 30. Juli 2020 und 28. September 2020, stellte die ASFINAG BMG für den 2. Verwirklichungsabschnitt, Schwechat bis Groß Enzersdorf (km 16,2+17,00 - km 25.6+00,00, Projektslänge = 9.383,00 m) des Vorhabens "S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn" den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für jene Vorhabensbestandteile, welche in die Zuständigkeit der Landeshauptfrau von Niederösterreich im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 idF vor der Novelle BGBI I Nr. 77/2012 fallen (WRG 1959).

Über diesen Antrag hat die Landeshauptfrau von Niederösterreich als zuständige Behörde ein teilkonzentriertes Verfahren durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

#### 2. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind folgende im Projekt beschriebenen Vorhabensteile:

 Entwässerung über Dammböschungen, Beckenanlage in Vorflutgerinne oder Grundwasserkörper:

Errichtung und Betrieb von 5 Beckenanlagen, bestehend aus je einem Absetzbecken und einem Retentionsfilterbecken mit Ableitung der gereinigten Straßenwässer in die Schwechat

Errichtung und Betrieb von 5 Bodenfiltermulden in Groß-Enzersdorf, zur Versickerung der gereinigten Straßenwässer in den Untergrund

Errichtung und Betrieb von Kunststoffspeicherelementen mit vorgeschaltetem Absetzschacht in Mannswörth zur Versickerung der Leckagewässer

Errichtung und Betrieb einer Beckenanlage in Schwechat (bestehend aus einem Absetzbecken und einem Filterbecken) für die Entwässerung der befestigten Flächen und die Ableitung der gereinigten Wässer in die Schwechat

Errichtung und Betrieb eines Bodenfilterbeckens in Groß-Enzersdorf und die Versickerung der gereinigten Straßenwässer in den Untergrund

#### Wasserentnahme:

Errichtung und Betrieb zweier Löschwasserbrunnen

Wasserentnahmen während der Errichtung von 3 Wannen und einer Brücke im Knoten Schwechat aus dem Grundwasserkörper GK100024 (südliches Wiener Becken) und Rückführung nach Reinigung in einer mobilen GSA in die Schwechat

Eine Entnahme aus dem Grundwasserkörper 100020 Marchfeld (über Vertikalfilterbrunnen), Vorreinigung durch Absetzeinrichtungen und Rückführung in Schluckbrunnen

Entnahme aus Brunnen (Grundwasserkörper GK100024, südliches Wiener Becken) im Baustellenbereich über die Bauzeit von 18 Monaten; Einleitung des Bauwassers in die Schwechat

Offene Bauweise Süd: Entnahme und Wiederversickerung über Versickerungsbrunnen (Trog A – E)

Offene Bauweise Süd: Entnahme und Einleitung der gereinigten Wässer in die Schwechat über Versickerungsbrunnen (Trog F – M)

Schildbauweise und Schildbauweise Innenausbau: Entnahme im Baustellenbereich (Grundwasserkörper GK100024, südliches Wiener Becken) und Einleitung der gereinigten Wässer in die Schwechat

Offene Bauweise Nord Restwasserhaltung: Entnahme (Grundwasserkörper 100020, Marchfeld) und Wiederversickerung.

Offene Bauweise Nord Bauwasser: Entnahme (Grundwasserkörper 100020, Marchfeld) und Wiederversickerung.

Grundwasserabsenkung in den Dichtwandtrögen (A – E; 1 - 5 + Trog BS)

Restwässer im Zuge der Herstellung der Querschläge, Entsorgung mittels Pumpwägen bzw. Einleitung in GSA Bau

#### Bauten im HW30-Abflussgebiet:

Errichtung und Betrieb der Auslaufbauwerke GSA 1 - 5 in Schwechat im HW30 Abflussbereich der Schwechat

Errichtung und Betrieb des Auslaufbauwerks der GSA Bauphase und des Auslaufbauwerks der GSA Vortrieb in Schwechat im HW30 Abflussbereich der Schwechat

#### • Feldbrunnen:

Errichtung von 6 Anlagen zur Grundwasserentnahme für die Feldberegnung für die Betriebsphase (1 x Grundwasserkörper Südliches Wiener Becken 100024; 5 x Marchfeld 100020)

Errichtung von 6 Anlagen zur Grundwasserentnahme für die Feldberegnung für die Bauphase (4 x Grundwasserkörper Südliches Wiener Becken 100024; 2 x Marchfeld 100020)

#### 3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Vom **05.** November **2020** bis einschließlich **18.** Dezember **2020** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen in den Standortgemeinden Schwechat und Groß-Enzersdorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

<u>Hinweis</u>: In diesem Zeitraum, vom 05. November 2020 bis einschließlich 18. Dezember 2020, besteht für jedermann die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum gegenständlichen Vorhaben bei der Landeshauptfrau von NÖ, an der oben bezeichneten Adresse des Amtes der NÖ Landesregierung, einzubringen.

#### 4. Hinweis zur Parteistellung und die Rechtsfolgen des § 44b AVG

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs. 8 und § 19 UVP-G 2000.

Bürgerinitiativen haben nach Maßgabe der Konstituierung und Parteistellung im Verfahren nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 auch im Verfahren vor der Landeshauptfrau für Niederösterreich Parteistellung.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also in der Zeit vom 05. November 2020 bis einschließlich 18. Dezember 2020, bei der Behörde, das ist die Landeshauptfrau von Niederösterreich, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, schriftlich Einwendungen erheben.

## 5. Hinweis auf die Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Für die Landeshauptfrau Dr. B r e y e r